



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Hochbau
Doblhoffgasse 9, 3. Stock, Tür 13
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82610
Fax: (+43 1) 4000 99-82610
E-Mail: hb@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 1516/2003

Wien, 28. Juni 2010

Koordinationsstelle

Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 12. März 2010** durchgeführte **38. Arbeitsgespräch** der
Koordinationsstelle Baubehörde – Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für
Wien, Niederösterreich und Burgenland

<u>Besprechungsteilnehmer:</u>	MD - BD, Gr. Hochbau	Oblak
(o.T.)	MA 37	Cech
		Krenn
		Ebner
	MA 64	Pauer
		Donner
	Kammer der Arch.	Tanzer
		Eckharter
		Janowetz
	MA 19	entschuldigt

1. **Balkone**

Generell ist ein Balkon, dessen Last mittels Stützen auf gewachsenes Niveau abgeleitet wird, als Zubau gem. § 60 Abs. 1 lit. a BO zu beurteilen.

Aufgrund des Verlaufs der Grundstücksgrenzen kann im Einzelfall - Fassadenflächen weisen zueinander einen rechten Winkel auf - die Situation eintreten, dass die Vorderkanten zweier Balkone einen geringeren Abstand als 1 m aufweisen. Gemäß § 83 Abs. 2 bzw. § 84 Abs. 2 BO ist die Herstellung dieser Bauteile genehmigungsfähig, wenn der Abstand zur Nachbargrenze 3 m nicht überschreitet, eine Ausladung von max. 2,5 m erreicht wird und das örtliche Stadtbild keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Änderung der Belichtungsverhältnisse sind einer Prüfung gem. OIB-Richtlinie 3 Punkt 9 zuzuführen, Anrainerrechte sind gem. § 134 und § 134a BO zu beurteilen.

2. **Kastenfenster**

Bei derartigen Fensterkonstruktionen innerhalb von Schutzzonen (§ 7 BO) wird primär eine Sanierung ins Auge zu fassen sein, um den Bestimmungen des § 85 Abs. 5 BO entsprechen zu können. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der MA 19 ist dabei angezeigt.

3. **Gaupen**

Sogenannte „Übereck“-Gaupen in der Dachhose sind genehmigungsfähig, wenn dadurch keine Volumsvermehrung im Vergleich zur Ausführung klassischer Gaupen, die nicht aneinanderstoßen und die Bestimmungen des § 81 Abs. 3 BO einhalten („Drittelbestimmung“), erzielt werden. Im Einzelfall wäre zu prüfen, ob durch den Bauausschuss eine Überschreitung dieses Ausmaßes unter Bedachnahme der im § 81 Abs. 6, letzter Satz BO genannten Voraussetzungen zuzulassen sein wird.

4. **PlanverfasserIn**

Um die „aufrechte“ Ziviltechnikerbefugnis auf einem aktuellen Stand zu halten, wird eine Kooperation mit der Bundeskammer angestrebt. Ziel wäre eine laufende Aktualisierung der Datenbank (14-tägig). Den MitarbeiterInnen des Magistrats können diese Informationen über „Intranet“ zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der Unterschriftsleistung gem. § 65 BO durch mehrere Personen ist eine „projektbezogene“ Betrachtung angebracht. Sämtliche bei einem Gesamtprojekt involvierte PlanerInnen haben die Pläne zu unterfertigen; dadurch wird die jeweilige Verantwortlichkeit dokumentiert.

5. **PrüfstatikerIn**

PrüfstatikerIn kann jede/r sein, der/die auch sonst statische Berechnungen erstellen darf. Entsprechend ihres Berechtigungsumfang können das auch technische Büros und Baumeister/innen sein.

6. **Austausch von Fenstern**

Der Austausch von Fenstern gegen solche anderen Erscheinungsbildes sowie der Austausch von Fenstern in Schutzzonen kann gem. § 62 Abs. 3 in Form einer Bauanzeige zur Kenntnis genommen werden. Bauführungen, die eine Änderung der äußeren Gestaltung des Bauwerkes bewirken, unterliegen einer Bewilligungspflicht gem. § 60 Abs. 1 lit. c. Ein Ermessungsspielraum lässt sich dabei nur schwer erkennen.

7. **Bauschutzabdichtung**

Entsprechend einer Richtlinie des Instituts für Bauschadensforschung (IBF) wird eine entsprechende Auflage als Prävention gegen unprofessionell ausgeführte Bauschutzabdichtungen im Baubescheid Eingang finden.

8. **Nächstes Arbeitsgespräch**

Das 39. Arbeitsgespräch findet am

Freitag, den 15. Oktober 2010 um 9.00 Uhr

in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, 1040 Wien, Karlsgasse 9 statt.

(Es ergeht keine gesonderte Einladung)

Der Gruppenleiter:

OSTBR Dipl.-Ing. Paul Oblak
4000 82612

Dipl.-Ing. Werner Schuster
Senatsrat

Ergeht an (per E-mail):

- 1.) Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1040 Wien, Karlsgasse 9
z.H. Herrn Direktor Mag. Hans Staudinger Hans.staudinger@arching.at und
z.H. Herrn Mag. Christoph Tanzer christoph.tanzer@arching.at
mit der Bitte um Verteilung des Aktenvermerkes an die KammervorteilerInnen)
- 2.) Magistratsabteilung 19
- 3.) Magistratsabteilung 37
- 4.) Magistratsabteilung 64

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Herrn amtsf. Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung
Frau Stadtbaudirektorin
MD-BD, Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe